



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 13. Januar 2015 / lbr

1500.162

Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz), Totalrevision; 2. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. Januar 2015

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 12. Mai 2014 den Entwurf für eine Totalrevision des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) behandelt und der Volksdiskussion bis zum 13. Juni 2014 unterstellt (vgl. Amtsblatt 2014, S. 545 ff., S. 555). Aus der Volksdiskussion gingen insgesamt 282 Beiträge ein, darunter 262 Beiträge mit gleichem Wortlaut.

Der Regierungsrat hat die in der 1. Lesung im Kantonsrat formulierten Fragen und Anliegen wie auch die Eingaben aus der Volksdiskussion für die 2. Lesung aufgenommen und nimmt nachfolgend dazu Stellung. Zudem hat er die Vorlage im Lichte der Ergebnisse der 1. Lesung im Kantonsrat nochmals eingehend beraten und stellt einige wenige zusätzliche Anträge.

B. Offene Fragen aus der ersten Lesung im Kantonsrat

In der 1. Lesung im Kantonsrat wurden verschiedene Anliegen und Fragen formuliert, die der Regierungsrat an dieser Stelle gerne aufgreift.



1. Maulkorbpflicht

Die Maulkorbtragepflicht bei „Bissigkeit“ (Art. 8 Abs. 3 lit. a) löste bei Kantonsrat Zuberbühler, Herisau, die Frage aus, ob es nicht andere gleichwertige bisshemmende Schutzvorrichtungen gebe als den Maulkorb. Eine gleichwertige Schutzvorrichtung gibt es nicht. Ein Beissschutz („Zahnüberzug“) etwa kann zwar eine verletzungs-mindernde Wirkung haben, der Biss selber und damit verbundene Verletzungen wie Prellungen oder Quetschungen können damit nicht gänzlich verhindert werden. Wenn der Hund nicht beißen soll, dann sollte er auch nichts ins Maul bekommen. Hierzu hilft einzig und allein der Maulkorb. Auch zahlreiche andere Kantone und Gemeinden sehen für bissige Hunde einen Maulkorbzwang vor.

Eine Maulkorbpflicht besteht nicht nur für Hunde mit einem erwiesenen Beisszwischenfall, sondern auch für solche, die der Halterin oder dem Halter als bissig bekannt sind, weil sie bereits unkontrolliertes aggressives Verhalten gegenüber Menschen gezeigt haben (schnappen, beißen).

2. Leinenpflicht an verkehrsreichen Strassen

Kantonsrat Zuberbühler, Herisau, möchte betreffend Art. 8 Abs. 1 lit. d geklärt haben, was der Begriff „an verkehrsreichen Strassen“ genau bedeutet. Ob eine „verkehrsreiche Strasse“ vorliegt und die Hunde demzufolge an die Leine zu nehmen sind, beurteilt sich im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Gefahrensituation. Zu den „verkehrsreichen Strassen“ sind ganz allgemein diejenigen Strassen zu zählen, die entweder ganztägig oder auch nur zu einer gewissen Tageszeit (z.B. zu Pendlerzeiten) ein Verkehrsaufkommen von einer gewissen Bedeutung aufweisen. Dies wird regelmässig für die Kantonsstrassen der Fall sein. Auch zahlreiche andere Kantone sehen in ihren kantonalen Hundegesetzen eine Leinenpflicht an verkehrsreichen Strassen zwingend vor.

C. Ergebnis der Volksdiskussion

1. Richard Altherr, Urnäsch, und weitere 261 Vernehmlassende

262 Eingaben mit gleichem Wortlaut fordern eine ersatzlose Streichung von Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis}. Begründet wird dies damit, dass ein genereller Leinenzwang im Wald und an den Waldrändern dem Bewegungsbedürfnis der Hunde widerspreche. Gemäss Art. 71 Abs. 1 der Tierschutzverordnung müssten Hunde täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollten sie sich dabei auch unangeleint bewegen können, womit sich der generelle Leinenzwang als tierschutzwidrig erweise. Die Wildtiere seien zudem bereits durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen geschützt. Ausserdem gebe es keine verlässlichen Zahlen darüber, wie viele Wildtiere pro Jahr durch streunende und wildernde Hunde verletzt oder gerissen würden. Zum Schutz der Wildtiere müssten dann auch andere Freizeitaktivitäten im Wald (z.B. Mountainbiken oder Schneesuhwandern) eingeschränkt werden. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden bestehe zu einem Grossteil aus Wald. Dies würde bedeuten, dass auf einem grossen Teil des Kantonsgebietes ein Leinenzwang bestehen würde. Da der Grenzverlauf zwischen den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen und Appenzell Innerrhoden nicht immer klar sei und diese beiden anderen Kantone keinen generellen Leinenzwang kennen, wäre es schwierig festzustellen, in welchem Kantonsgebiet man sich gerade aufhalte und ob dort ein Leinenzwang gelte. Die Hundehalter seien durch die in der Tierschutzgesetzgebung vorgesehene Ausbildungspflicht (SKN) mit vermehrten Pflichten und grösserer Verantwortung konfrontiert, welche praktisch alle Hundehalter täglich anstandslos wahrnehmen würden. Die Existenz einzelner verantwortungsloser Hundehal-



ter und sonstiger „schwarzer Schafe“ dürfe nicht zu gesetzlichen Einschränkungen und Massnahmen führen, die alle unbescholtenen Hundehalter treffen und ihre Freiheit und die ihrer Hunde einschränken würde.

Frei laufende Hunde sind nicht nur ein erhöhtes Gefahrenpotential, sie können auch ohne aggressives Verhalten bei vielen Menschen Angst auslösen. Eine generelle Leinenpflicht im öffentlichen Raum wäre aber tierschutzwidrig und unverhältnismässig. Ein Hund, solange er von seinem Halter begleitet wird, sollte freien Auslauf an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten haben. So schreibt Art. 71 Abs. 1 der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) ausdrücklich vor, dass Hunde täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden müssen. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können. Ein Leinenzwang kann somit nur dann vorgeschrieben werden, wenn die Hunde für Menschen oder andere Tiere eine Gefahr darstellen (z.B. bei „Bissigkeit“) oder an Orten, an denen eine besondere Pietät (z.B. Friedhof) oder sonstige schützenswerte Interessen eine solche Massnahme rechtfertigen, wie zum Beispiel auf Schulanlagen, Spiel- und Sportplätzen oder dann, wenn spezielle Gefahrenmomente zu berücksichtigen sind, wie an verkehrsreichen Strassen oder an Orten mit erhöhtem Publikumsverkehr (z.B. an Bahnhöfen und Bushaltestellen). Eine generelle Leinenpflicht entlang von Waldrändern und im Wald kommt einem generellen Leinenzwang sehr nahe, da sich ein grosser Teil der geeigneten Spazier- und Wanderwege auf Kantonsgebiet im Wald oder in walddahen Zonen befinden. Eine solche einschränkende Massnahme widerspricht somit ebenfalls dem Tierschutzgedanken und ist unverhältnismässig.

Gemäss Statistik der Jagdverwaltung wurden in Appenzell Ausserrhoden im Durchschnitt der letzten Jahre sieben Wildtiere pro Jahr, d.h. vorwiegend Rehe, durch Hunde gerissen (vgl. Tabelle nachfolgend).

Jahr	Anzahl Risse	Bemerkungen
2009	6	1 Hundehalter ermittelt und zur Anzeige gebracht
2010	5	3 Hundehalter ermittelt und zur Anzeige gebracht
2011	5	1 Hundehalter ermittelt und zur Anzeige gebracht
2012	3	kein Hundehalter ermittelt
2013	8	1 Hundehalter ermittelt und zur Anzeige gebracht
2014	8	1 Hundehalter ermittelt und zur Anzeige gebracht

Tab. 1: Anzahl Wildrisse 2009-2014

Auch wenn jeder Wildtierriss durch Hunde einer zu viel ist, kann für Appenzell Ausserrhoden nicht gesagt werden, wildernde Hunde seien ein „grosses“ Problem. Zudem kann daraus nicht gefolgert werden, dass nicht korrekt geführte Hunde in den letzten Jahren zu einer vermehrten Beeinträchtigung von Wildtieren geführt hätten. Schliesslich gibt es keine Statistik darüber, ob die Wildtiere durch nicht angeleinte Hunde in Begleitung der Halterinnen und Halter gerissen wurden oder durch Hunde, die unbeaufsichtigt laufen gelassen worden sind und dabei wilderten. Verglichen mit den durch Hunde gerissenen Wildtieren wurden bspw. im gleichen Betrachtungszeitraum eine viel grössere Anzahl an Wildtieren durch Unfälle mit Motorfahrzeugen getötet (vgl. Tabelle nachfolgend).

Jahr	Reh	Fuchs	Dachs
2010	80	50	12
2011	112	59	27
2012	114	62	29
2013	119	72	30
2014	101	53	22

Tab. 2: Anzahl Wildunfälle mit Motorfahrzeugen 2010-2014



Um die Situation mit Hunden und Wildtieren zu verbessern, braucht es keinen generellen Leinenzwang entlang von Waldrändern oder im Wald. Zielführender ist ein konsequenter Vollzug der bestehenden Normen und eine Sensibilisierung der Hundehalterinnen und -halter. Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a sind Hunde so zu halten, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet werden. Zudem sind gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b Hunde jederzeit unter der Aufsicht und wirksamer Kontrolle der Halterinnen und Halter zu führen. Die Hunde dürfen in Wäldern und an Waldrändern somit bereits aufgrund dieser Bestimmungen nur in Sichtweite auf kurzer Distanz gehalten werden. Mit anderen Worten dürfen sich Hunde im Wald nur auf Wegen oder unmittelbar neben den Wegen und nahe bei der Hundeführerin oder beim Hundeführer aufhalten. Sind die Hunde nicht so erzogen, dass die Halterin oder der Halter die Vorgaben nach Art. 6 Abs. 1 lit. b mit Befehlen sicherstellen kann, müssen die Hunde aufgrund von Art. 8 Abs. 1 lit. an der Leine geführt werden. Bei gesetzeskonformen Verhalten sollte es somit bereits aufgrund dieser Bestimmungen zu keinen Beeinträchtigungen des Wildes kommen. Ein genereller Leinenzwang entlang der Waldränder und im Wald ist somit nicht erforderlich.

Die in erster Lesung im Kantonsrat im Hundegesetz verankerte Leinenpflicht entlang von Waldrändern und im Wald zielt klar auf den Wildtierschutz ab. Die Hundegesetzgebung ist jedoch nicht geeignet, um darin Bestimmungen zu verankern, die klar auf den Wildtierschutz ausgerichtet sind. Das Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Jagdgesetz; bGS 526.2) bestimmt in Art. 19, dass schädliche oder störende Einwirkungen auf die wild lebenden Tiere und ihren Lebensraum verboten sind. Das unberechtigte Jagenlassen von Hunden kann gestützt auf diese Bestimmung in Verbindung mit Art. 23 des Jagdgesetzes strafrechtlich belangt werden. Als letzte Möglichkeit kann ein wildernder Hund von den Jagdpolizeiorganen entschädigungslos erlegt werden (Art. 33 der Jagdverordnung; bGS 526.21). Gestützt auf Art. 19 Abs. 4 des Jagdgesetzes ist zudem das Ausscheiden von Wildruhezonen möglich, womit spezifische Weggebote und Leinenpflichten möglich sind. Ein Leinenzwang entlang von Wäldern und im Wald zum Schutz der Wildtiere müsste somit – wenn überhaupt – im Rahmen der Jagdgesetzgebung erlassen werden. Hinzu kommt, dass es sich hierbei nicht alleine um ein „Hundeproblem“ handelt; auch Mountain-Biker, Wanderer, OL-Läufer, Pilzler, Jäger etc. können das Wild in seinem Rückzugsgebiet stören.

Während der Hauptsetz- und Brutzeit (ab April/Mai bis Juni/Juli) sind hochträchtige Wildtiere und vor allem deren Nachwuchs besonders gefährdet, weil sie in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind. Diesem Umstand wird bspw. Rechnung getragen indem Bewilligungen für Veranstaltungen im Wald zwischen dem 1. Mai bis 15. Juli ausserhalb befestigter Wege und Erholungsanlagen untersagt sind. Um Muttertiere vor und nach der Setzzeit und ihre Jungtiere besser zu schützen, bieten sich verschiedene andere Massnahmen an, die wirkungsvoller sind als ein genereller Leinenzwang. Zu nennen sind z.B. breit angelegte Sensibilisierungskampagnen mit gezielter Information der Hundehalterinnen und -halter über die wildbiologische Situation in den Frühlingsmonaten, gezielte Information in den Welpen- und Hundekursen, verstärkte Kontrolltätigkeit an besonders gefährdeten Orten oder das Ausscheiden von Wildruhezonen mit ganzjähriger Leinenpflicht.

Eine zeitlich begrenzte, in allen Wäldern des Kantons geltende Leinenpflicht, wie sie auch andere Kantone in ihren Jagdgesetzgebungen kennen, wäre ebenfalls wenig zweckmässig. So würde ein solcher Leinenzwang erfahrungsgemäss nicht lückenlos befolgt. Es wäre auch nicht angemessen, einen kantonsweiten Leinenzwang festzulegen, der in den Grenzgebieten zu Appenzell Innerrhoden und St.Gallen ohnehin nicht durchgesetzt werden könnte. Appenzell Innerrhoden und St.Gallen kennen keinen Leinenzwang entlang von Waldrändern und im Wald. Mit einer solchen Massnahme würden schliesslich viele, die ihre Hunde korrekt beaufsichtigen, unnötigerweise ebenfalls eingeschränkt.

Der Regierungsrat stimmt aus diesen Überlegungen dem Antrag aus der Volksdiskussion auf ersatzlose Streichung von Art. 8 Abs. 1 lit f^{bis} zu.



2. Renate und Arthur Bolliger, Teufen / Christian Breitenmoser, Speicher / Regina und Kurt Gehrig, Schwellbrunn / Emil und Liselotte Graf, Reute / Marco Graf und Daniela Zähler, Rehetobel / Ralf Kissling, Herisau

Neben den 262 Beiträgen mit gleichem Wortlaut verlangen weitere sechs Teilnehmer an der Volksdiskussion die ersatzlose Aufhebung von Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis}. Zur Begründung kann auf die entsprechenden Beiträge verwiesen werden.

Der Regierungsrat unterstützt – wie oben ausgeführt – die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung.

3. Polizeihundeführer-Verein St.Gallen-Appenzell

Der Polizeihundeführer-Verein St.Gallen-Appenzell beantragt, Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis} entweder ersatzlos zu streichen oder Ausnahmen für Diensthunde zu definieren. Die diensthundehaltenden Behörden und Personen seien darauf angewiesen, ihre Diensthunde auch im Wald, sei es für die friedliche Personensuche (z.B. Vermisstensuche), die unfriedliche Personensuche (z.B. Tätersuche) oder für Gebietsabsuchungen (z.B. Deliktsgutsuche) auszubilden und dies unter Ernsteinsatzbedingungen. Mit einer generellen Leinenpflicht wäre dies künftig nicht mehr möglich.

Mit der Streichung der generellen Leinenpflicht entlang von Waldrändern und im Wald gemäss Antrag des Regierungsrates wird der Forderung des Polizeihundeführer-Vereins St.Gallen-Appenzell nachgekommen. Anderenfalls müssten für Diensthunde, aber auch für Jagd-, Treib- und Schweisshunde im Einsatz zwingend Ausnahmen vorgesehen werden.

4. Patentjägerverein Appenzell Ausserrhoden

Analog zum Polizeihundeführer-Verein fordert der Patentjägerverein Appenzell Ausserrhoden in Bezug auf Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis} eine Ausnahme für den Einsatz von Jagd- und Schweisshunden.

Mit der Streichung der generellen Leinenpflicht entlang von Waldrändern und im Wald gemäss Antrag des Regierungsrates wird der Forderung des Patentjägervereins Appenzell Ausserrhoden nachgekommen.

5. WWF Appenzell

Der WWF Appenzell begrüsst die Aufnahme einer generellen Leinenpflicht entlang von Waldrändern und im Wald. Es sollen jedoch Ausnahmeregelungen für Hunde mit besonderen Aufgaben möglich sein (z.B. für Hofhunde für den Viehtrieb, Hüte- und Herdenschutz Hunde auf den Alpen). Freilaufende Hunde seien in der Brut- und Setzzeit besonders für bodennah brütende Vögel und junge Säugetiere (z.B. Rehkitze) eine Gefährdung. Ebenfalls während der Winterruhe, wenn sich die Wildtiere nur wenig bewegten, um ihre Fettreserven zu schonen und ihr ganzer Körper auf Sparen eingestellt sei, könnten Energieverluste durch Stress und Flucht die körperliche Verfassung eines Tieres drastisch verschlechtern. Dies könne unter Umständen bis zum Tod durch Erschöpfung führen. Eine Beschränkung der Leinenpflicht auf die Brut- und Setzzeit sei nicht sinnvoll, da die gleich grosse Gefährdung des Wildes auch in den Wintermonaten bestehe.



Mit der Streichung der generellen Leinenpflicht entlang von Waldrändern und im Wald gemäss Antrag des Regierungsrates wird der Forderung des WWF Appenzell nachgekommen.

6. Stefan Schläpfer, Rehetobel

Stefan Schläpfer stellt die Zweck- und Verhältnismässigkeit sowie die Praxistauglichkeit von Art. 8 betreffend Leinenzwang generell in Frage und verlangt dessen ersatzlose Streichung.

Die Leinenpflichten gemäss Art. 8 sind erforderlich, um ein möglichst konfliktfreies Zusammenleben von Mensch und Hund zu garantieren. Sie sind im Sinne der Förderung der öffentlichen Sicherheit geboten, da an den genannten Orten resp. in den genannten Situationen ein erhöhtes Schaden- oder Ereignisrisiko besteht. Es handelt sich insbesondere um öffentlich zugängliche Plätze, Räume und Gebäude. Alle Kantone kennen analoge Leinenpflichten. Art. 8 trägt – mit Ausnahme von Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis} – den Bedürfnissen der Hunde nach Auslauf und Bewegung genügend Rechnung und ist somit auch tierschutzkonform sowie verhältnismässig. Der Regierungsrat lehnt den Antrag daher ab.

7. Ruedi Bösch, Herisau

Ruedi Bösch erachtet eine generelle Leinenpflicht „in bewohnten Gebieten und im Dorf“ für erforderlich. Im Wesentlichen begründet er sein Begehren damit, dass Besitzer von kleinen Hunden sehr oft Probleme mit grossen freilaufenden Hunden hätten.

Ein generelles Verbot, Hunde im öffentlichen Raum freilaufen zulassen, wie es der Vernehmlasser faktisch fordert, wäre als unverhältnismässige Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Hunde zu betrachten und würde dem Tierschutzgedanken widersprechen. Die Leinenpflichten gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b-g sind durch Sicherheitsaspekte geboten, da an den genannten Orten resp. in den genannten Situationen ein erhöhtes Schaden- oder Ergebnisrisiko vorhanden ist. Hunde sind darüber hinaus so zu halten, dass Menschen und Tiere nicht belästigt werden (Art. 6 Abs. 1 lit. a). Es liegt somit letztlich in der Eigenverantwortung der Hundehalterinnen und Hundehalter, ihre Hunde auf Grundlage von Art. 8 Abs. 1 lit. a (Fehlen anderer Kontrollmöglichkeiten) anzuleinen, wenn die Gefahr besteht, dass sie etwa Menschen oder andere Tiere belästigen oder verletzen könnten.

8. Rainer Paul, Schachen b. Herisau

Rainer Paul beantragt die Streichung von Art. 8 Abs. 1 lit. a und lit. f^{bis}. Zur Leinenpflicht entlang von Wäldern und im Wald kann auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden. Den Streichungsantrag betreffend Art. 8 Abs. 1 lit. a begründet der Antragsteller im Wesentlichen damit, dass diese Vorschrift in unvorhersehbaren Extremsituationen wie Unfällen, Schreckmomenten u. dgl. völlig unwirksam bleibe, da solche Momente trotz Leinenzwang unvorhersehbar seien und sich nicht verhindern liessen.

Eine Leinenpflicht besteht nicht nur in den nach Art. 8 Abs. 1 lit. b-g konkret bezeichneten, besonders sensiblen Orten, sondern auch dann, wenn ein Hund ohne Leine nicht unter Kontrolle gehalten werden kann, insbesondere wenn er schlecht erzogen ist und Anordnungen des Hundehalters nicht Folge leistet. Weiss ein Hundehalter z.B., dass sein Hund bei der Begegnung mit Menschen oder anderen Tieren (Hunden) zu Ungehör-



sam neigt und auf Befehle nicht reagiert, dann ist er verpflichtet, den Hund anzuleinen. Insoweit konkretisiert Art. 8 Abs. 1 lit. a den Grundsatz von Art. 6 Abs. 1 lit. b, wonach jeder Hund jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten ist. Der Regierungsrat lehnt den Antrag daher ab. Auch der Kantonsrat hat einen entsprechenden Antrag in erster Lesung mit 34:15 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

9. Gabriela Müller Schmid, Schwellbrunn

Gabriela Müller Schmid äussert sich allgemein kritisch zu Art. 8 (Leinenpflichten). Darüber hinaus beantragt sie, Art. 8 Abs. 1 lit. e (Leinenpflicht an verkehrsreichen Strassen) zu streichen. Sie habe keine Vorstellung davon, was eine verkehrsreiche Strasse sei. Ausserdem sei es relevant, ob ein Trottoir vorhanden sei, wie breit dieses sei, oder ob die Strasse sich innerorts oder ausserorts befinde. Ohnehin würden Hundehalter ihre Lieb-linge auch ohne Vorschriften schützen.

Eine Leinenpflicht an verkehrsreichen Strassen rechtfertigt sich dadurch, dass hier spezielle Gefahrenmomente zu berücksichtigen sind. Eine Legaldefinition für den Begriff „verkehrsreiche Strassen“ gibt es nicht resp. wäre nicht zweckmässig. Ob eine „verkehrsreiche Strasse“ vorliegt und die Hunde demzufolge an die Leine zu nehmen sind, beurteilt sich im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Gefahrensituation. Die meisten Kantone sehen in ihren kantonalen Hundegesetzen ebenfalls einen Leinenzwang an verkehrsreichen Strassen vor. Der Regierungsrat lehnt den Antrag daher ab.

10. Nicole und Chris Walker, Reute

Nicole und Chris Walker beantragen die Streichung von Art. 8 Abs. 1 lit. f und f^{bis}. Den Streichungsantrag betreffend Art. 8 Abs. 1 lit. f begründen die Antragsteller sinngemäss damit, dass diese Bestimmung zu einer erhöhten Gefahr für Hundeführende führe, indem Rinder, Stiere oder Mutterkühe vermehrt auf die Hundeführenden losgingen.

Die Leinenpflicht nach Art. 8 Abs. 1 lit. f liegt zum einen darin begründet, dass beim Durchqueren von Weiden mit Hunden ein erhöhtes Gefahrenpotential besteht, da Hunde hier von Natur her anfälliger sind für unkontrolliertes Verhalten und somit für die Verursachung von Vorfällen. Zum anderen können eingehegte Nutztiere nicht flüchten. Problematisch sind Hunde ohne Leine insbesondere für Kälber, Schafe und Pferde. Für Hundehaltende ist es zumutbar, die Hunde entweder an die Leine zu nehmen oder, sollten etwa Mutterkühe auf der Weide sein, die Weide zu umgehen, falls sie die Hunde nicht an die Leine nehmen wollen. Zur Leinenpflicht entlang von Wäldern und im Wald kann auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden.

11. Claudia Rechsteiner, Trogen / Siegfried Oberhuber, Reute

Claudia Rechsteiner nimmt zu verschiedenen Artikeln Stellung (Art. 8 Abs. 1 lit. e, f, und f^{bis}, Art. 12, Art. 19, Art. 20) und moniert insbesondere die damit verbundene „Verschärfung“ der Halterpflichten im Vergleich zur geltenden Regelung. Siegfried Oberhuber beanstandet ebenfalls die Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis}, Art. 19 Abs. 3 und 4 sowie Art. 20 Abs. 1 lit. a. Zu den Leinenpflichten nach Art. 8 kann auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden.



Claudia Rechsteiner möchte wissen, ob ein „Appenzeller Bläss“ aufgrund von Art. 12 als Herdenschutzhund gemeldet werden müsse. Dies ist nicht der Fall. Appenzeller Sennenhunde resp. ganz allgemein „landwirtschaftliche Hofhunde“ gelten nicht als Herdenschutzhunde und unterstehen somit nicht der Meldepflicht nach Art. 12 Abs. 1. Als Herdenschutzhunde gelten nur Hunde, die als offiziell anerkannte Herdenschutzhunde im Sinne von Art. 10^{quater} der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung; SR 922.01) registriert sind und vom Bund (BAFU, BLW) gefördert werden. Der Begriff des Herdenschutzhundes soll in der Hundeverordnung näher umschrieben werden.

Beide Vernehmlassende beantragen, die maximale Höhe der Hundesteuer auf Fr. 100 zu belassen. Dem ist entgegen zu halten, dass derzeit nicht geplant ist, die Hundesteuer auf Fr. 200 zu erhöhen, sondern nur der maximale Rahmen. Seit vielen Jahren beträgt die Hundesteuer bereits Fr. 100. Es ist daher vorausschauend, jetzt einen Handlungsspielraum zu schaffen, sollte einmal begründeter Bedarf für eine Erhöhung der Hundesteuer bestehen. Ein entsprechender Antrag wurde im Übrigen in erster Lesung mit 52:4 Stimmen klar abgelehnt.

Siegfried Oberhuber moniert sinngemäss den doppelten Steuersatz ab dem zweiten Hund. Ein entsprechender Antrag auf Streichung von Art. 19 Abs. 4 wurde in erster Lesung durch den Kantonsrat mit 49:8 Stimmen ebenfalls klar abgelehnt. Die „doppelte Hundesteuer“ besteht bereits heute und soll als Lenkungsmassnahme zur Begrenzung der Anzahl Hunde im Kanton beibehalten werden.

Beide Vernehmlassende beantragen, die Steuerbefreiung von Nutzhunden wie Dienst-, Lawinensuch-, Blinden- und Schweisshunden etc. gemäss Vorlage des Regierungsrates beizubehalten. Es gebe keine sachlichen Gründe, diese Steuerbefreiung aufzuheben. Diese Hunde würden Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit wahrnehmen. Der Regierungsrat unterstützt diesen Antrag. Die Steuerbefreiung von Nutzhunden mit besonderen Funktionen wie Polizei-, Schweiss-, Blindenführ-, Rettungs- und Herdenschutzhunde rechtfertigt sich durch den Wert und Nutzen, den diese Hunde auch für die Gesellschaft haben. Diese Hunde werden in der Regel auch nicht zum persönlichen Vergnügen gehalten. So halten etwa Landwirte Herdenschutzhunde als Nutzhunde in einer schwierigen Situation mit Grossraubtierpräsenz und nicht zum Vergnügen. Das gilt insbesondere auch für Blindenführ-, Sanitäts-, Lawinen- Katastrophen- und Flächensuchhunde. Die im regierungsrätlichen Bericht und Antrag aufgeführten Ausnahmen sind sachlich begründet; sie orientieren sich an der Aufzählung gemäss Art. 69 Abs. 2 der Tierschutzverordnung (TSV; SR 455.1). Praktisch alle Kantone kennen entsprechende Steuerbefreiungstatbestände.

12. Heidi und Fredi Hertler, Herisau

Heidi und Fredi Hertler beanstanden ebenfalls den Leinenzwang nach Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis} sowie die Streichung der Steuerbefreiung von Nutzhunden nach Art. 20 Abs. 1 lit. a. Zur Leinenpflicht nach Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis} führen sie sinngemäss aus, dass für die Frage, ob ein Hund wildere oder streune, nicht entscheidend sei, ob er sich „am Waldrand“ oder „im Wald“ befinde, sondern ob der Hund einen ausgeprägten Jagdinstinkt habe. Dies sei beim grössten Teil der Hunde selbst im Wald nicht der Fall. Problematisch seien vielmehr die Hunde, die unbeaufsichtigt frei herumlaufen, d.h. unangeleint laufen gelassen würden und somit nicht unter Aufsicht stünden. Es sei daher widersinnig, einen Leinenzwang vor allem für Hunde einzuführen, die „kontrolliert“ ausgeführt würden.

Der Regierungsrat teilt diese Argumente. Entsprechend soll Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis} ersatzlos gestrichen werden. Nicht vollzugstauglich, weil nicht überprüfbar, ist hingegen der Vorschlag, eine Leinenpflicht zu normieren,



wenn die „Gefahr des Jagens, Wilderns oder Streunens“ besteht. Dieser Fall ist zudem bereits durch die Leinenpflicht nach Art. 8 Abs. 1 lit. a abgedeckt.

Was den Antrag der Wiederaufnahme des Steuerbefreiungstatbestandes für Nutzhunde gemäss regierungsrätlichem Entwurf anbelangt, so stimmt der Regierungsrat dem Antrag zu. Es kann auf das oben Ausgeführte verwiesen werden.

13. Verband der Kantonspolizei Appenzell-Ausserrhoden

Der Verband der Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden lehnt die Abschaffung der Steuerbefreiung von Nutzhunden ab und beantragt die Beibehaltung der Steuerbefreiung wie ursprünglich im regierungsrätlichen Entwurf vorgesehen. Begründet wird der Antrag im Wesentlichen damit, dass die Polizeihundegruppe der Kantonspolizei über sieben bis acht Polizeihunde verfügen sollte, momentan aber bloss fünf Hunde habe, da es schwierig sei, freiwillige Hundeführer zu finden. Die Schwierigkeiten beruhten unter anderem auf dem erheblichen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand, der Hundeführern durch die Ausbildung und Haltung eines Polizeihundes entstünde. Polizisten, die bereit seien, diesen Mehraufwand zu leisten, verrichteten dabei freiwillig einen wichtigen Dienst an der Öffentlichkeit. Es dürften ihnen daher nicht noch zusätzliche (finanzielle) Belastungen auferlegt werden. Sämtliche Ostschweizer Kantone sowie Zürich würden Nutzhunde und insbesondere auch Polizeihunde gesetzlich von der Hundesteuer befreien. Der Regierungsrat stimmt dem Antrag zu. Es kann auf das oben Ausgeführte verwiesen werden.

14. Peter und Ursula Grünig, Hundwil

Peter und Ursula Grünig äussern sich zu verschiedenen Artikeln (Art. 6, 13 und 14, Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis} und Art. 19). Zur Leinenpflicht entlang von Waldrändern und im Wald sowie zur maximalen Höhe der Hundesteuer kann auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden.

Die Vernehmlassenden vermissen in Art. 6 eine Regelung, wonach die Halterinnen und Halter verpflichtet werden, ihre Hunde täglich und abwechslungsreich zu bewegen. Zudem müsse beim „Lösen der Hundetaxe“ zukünftig zwingend der Sachkundenachweis (SKN) vorgezeigt werden. (Zugewanderte) Hundehalter mit mehreren Hunden würden oft aus Kostengründen auf die Meldepflicht „verzichten“; oft seien diese Tiere auch nicht gechippt, weil sie aus ausländischem Tierhandel stammten.

Zum ersten Punkt ist anzumerken, dass es sich dabei um ein tierschutzrechtliches Anliegen handelt, das nicht zum Regelungsbereich des kantonalen Hundegesetzes gehört. Der Umgang und die Haltung von Hunden sind abschliessend in der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung geregelt. So schreibt etwa Art. 70 Abs. 1 der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) vor, dass Hunde täglich ausreichend (Sozial-)kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben müssen. Art. 71 Abs. 1 TSchV bestimmt, dass Hunde täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden müssen. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.

Zum zweiten Punkt ist festzuhalten, dass mit dem neuen Hundegesetz nicht mehr vorgesehen ist, den Hund auf dem Polizeiposten vorzuführen und dabei Hundemarken abzugeben. Dafür sollen neu – wie von den Verfassern der Stellungnahme gefordert – die Sachkundenachweise im Rahmen der Hundekontrolle (Art. 14) konsequent überprüft werden. Die Kontrolle der Sachkundenachweise ist eine niederschwellige Massnahme zur



Überprüfung der grundlegenden Ausbildung der Hundehalterinnen und –halter und dient somit der Prävention. „Schwarze Schafe“ unter den Halterinnen und Haltern, die ihren (Melde-)pflichten nicht nachkommen, wird es immer geben. Daran vermag auch das neue Hundegesetz nichts zu ändern. Verletzungen dieser Vorgaben können im Bussenverfahren geahndet werden. Auch der Import von nicht gechippten Hunden ist gesetzeswidrig und kann sanktioniert werden.

15. Alfred Meier, Bühler

Alfred Meier lässt sich zu verschiedenen Bestimmungen vernehmen und stellt zahlreiche Änderungs- und Streichungsanträge, grösstenteils ohne Begründung. Soweit die Anträge nicht begründet sind, wird nicht näher darauf eingegangen. Betreffend Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis}, Art. 19 Abs. 2 und 4 sowie 20 Abs. 1 lit. a kann auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden.

D. Anpassungen des Entwurfs an die Ergebnisse der 1. Lesung und die Volksdiskussion

1. Leinenpflicht entlang von Waldrändern und im Wald (Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis})

Die rekordverdächtige Anzahl an Volksdiskussionsbeiträgen sowie die entsprechenden Ausführungen des Regierungsrates (S. 2-4) haben gezeigt, dass ein genereller Leinenzwang entlang von Waldrändern und im Wald Art. 71 Abs. 1 der Tierschutzverordnung widerspricht und sich als unangemessen und nicht umsetzbar erweist. Der Regierungsrat beantragt daher die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung auf die zweite Lesung hin.

2. Verbot der Förderung des aggressiven Verhaltens (Art. 10 Abs. 2 lit. b)

Herdenschutzhunde werden gemäss Auskunft der Fachstelle Herdenschutzhunde des BAFU nie auf aggressives Verhalten hin gefördert und erzogen. „Herdenschutzhund“ ist somit in Art. 10 Abs. 2 lit. b zu streichen.

3. Melde- und Registrierungsstelle (Art. 13 Abs. 2)

Gemäss Fassung der 1. Lesung bezeichnet der Regierungsrat die Melde- und Registrierungsstelle nach der eidg. Tierseuchengesetzgebung (derzeit ist dies die Animal Identity Service AG, ANIS). Der Regierungsrat soll die Möglichkeit haben, diese Aufgabe an das zuständige Departement zu delegieren. Art. 13 Abs. 2 wurde entsprechend ergänzt.

4. Steuerbefreiung (Art. 20 Abs. 1 lit. a)

Der Kantonsrat hat in erster Lesung Art. 20 Abs. 1 lit. a betreffend Nutzhunde auf Antrag der PK mit 33:22 Stimmen bei 2 Enthaltungen gestrichen. Zahlreiche Volksdiskussionsbeiträge sprechen sich gegen diese Streichung aus und verlangen die Wiederaufnahme der Bestimmung gemäss regierungsrätlichem Entwurf. Der Regierungsrat unterstützt dieses Anliegen. Zur Begründung kann auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden.



5. Anpassungen an neue Zuständigkeiten (Art. 20 Abs. 1 lit. b, Art. 19 Abs. 2)

Mit dem Übergang der Zuständigkeit für die Hundesteuererhebung von den Gemeinden auf den Kanton ist die Bestimmung, dass keine Hundesteuer erhoben wird, für Hunde, für die im gleichen Jahr bereits *in einer anderen Gemeinde* eine Hundesteuer entrichtet worden ist (Art. 20 Abs. 1 lit. b), gegenstandslos geworden. Der entsprechende Passus ist somit zu streichen. Das Gleiche gilt für den Passus *in der Wohnsitzgemeinde* gemäss Art. 19 Abs. 2.

6. Steuerempfänger (Art. 21 Abs. 1)

Mit dem neuen Hundegesetz übernimmt der Kanton von den Gemeinden neu die Aufgaben im Bereich der Anordnung von Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden; die Gemeinden werden entsprechend entlastet. Der Kanton ist ferner zuständig für den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften im Bereich des Hundewesens. Zudem hat der Kantonsrat in erster Lesung beschlossen, die Führung der Hundekontrolle sowie die Erhebung der Hundesteuern statt den Gemeinden dem Kanton zu übertragen. Gleichzeitig hat der Kantonsrat entschieden, dem Kanton und den Gemeinden je 50 Prozent der Erträge aus der Hundesteuer zuzusprechen.

Für den Regierungsrat besteht damit ein stossendes Ungleichgewicht zwischen den zu erfüllenden Aufgaben einerseits und der entsprechenden Beteiligung an den Erträgen der Hundesteuer andererseits zwischen Kanton und den Gemeinden. Für die Gemeinden verbleiben im Wesentlichen noch zwei Aufgaben: Die Einrichtung von Entsorgungsmöglichkeiten für Hundekot auf dem Gemeindegebiet sowie die vorläufige Unterbringung und Pflege von streunenden und herrenlosen Hunden. Für letztere Aufgabe fallen praktisch keine Kosten an, weil streunende Hunde in der Regel „gechipt“ sind und schnell ihrem rechtmässigen Halter zugeführt werden können; es sind in den letzten Jahren denn auch keine entsprechenden Kosten auf Seiten der Gemeinden bekannt. Für die Einrichtung von Entsorgungsmöglichkeiten für Hundekot gibt es für die Gemeinden zudem zusätzliche Finanzierungsquellen: Bereits aufgrund der „Abfallgesetzgebung“ haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass Siedlungsabfälle (worunter auch die Entsorgung des Hundekots gehört) vorschriftsgemäss beseitigt werden. Zu diesem Zweck erheben die Gemeinden unter anderem (volumenabhängige) „Sackgebühren“ sowie „Grundgebühren“, die nicht den einzelnen Verursacherinnen und Verursacher zuordnenbaren Abfallkosten decken sollen. Aus diesen Einnahmen können auch Entsorgungsmöglichkeiten für den Hundekot – sprich Robidog-Einrichtungen – mitfinanziert werden.

Die Partizipation der Gemeinden mit einem Anteil von 50 Prozent an den Erträgen der Hundesteuer ist damit insgesamt nicht gerechtfertigt. Der Regierungsrat beantragt daher, dass dem Kanton 75 Prozent und den Gemeinden 25 Prozent der Erträge aus der Hundesteuer verbleiben sollen. Andernfalls können die personellen Mehraufwendungen beim Kanton, die mit dem neuen Gesetz verbunden sind, nicht gedeckt werden. Die Vorgabe der Kostenneutralität für den Kanton wurde aber von der Finanzkommission in der ersten Lesung gemacht (Votum von Kantonsrat Reto Altherr, Teufen, namens der Finanzkommission, Wortprotokoll des Kantonsrates 2014, S. 471). Auf die finanziellen Auswirkungen für den Kanton ist nachfolgend in Abschnitt E. detailliert einzugehen.



E. Auswirkungen

Zu den finanziellen und personellen Auswirkungen kann im Grundsatz auf die Ausführungen des Regierungsrates sowie der PK zur 1. Lesung verwiesen werden. Folgende Ergänzungen sind aber zu machen.

Für das kantonale Veterinäramt bedeuten die erweiterten Vollzugsaufgaben im Bereich des Hundewesens einen Mehraufwand in verschiedener Hinsicht: Zum einen führt die neue Zuständigkeit des Veterinäramts für die Anordnung von Massnahmen zur Einschränkung der Hundehaltung, die von den Gemeinden übernommen werden, zu einem personellen Mehrbedarf. Gemäss Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) führen rund 1–3 Prozent der in einem Kanton gehaltenen Hunde zu Abklärungen resp. Massnahmen im Bereich von verhaltensauffälligen Hunden (z.B. aufgrund von Bissmeldungen). Bei einer Hundepopulation von rund 3'600 Hunden (Jahr 2012) entspricht dies 36–108 Fällen pro Jahr. Bei einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer pro Fall von geschätzten 12 Stunden führt dies zu einem Mehraufwand von insgesamt 432–1'296 Mannstunden pro Jahr. Dies entspricht bei einer Jahresarbeitszeit von 1'898 Stunden einem Stellenpensum von 20–70 Prozent. Unter der Annahme, dass 2 Prozent der Hunde (Mittelwert) verhaltensauffällig sind, ist somit im Veterinäramt von rund 45 Stellenprozenten in diesem Bereich auszugehen. Diese Aufgaben müssen zukünftig von einer Fachperson, einem amtlichen Tierarzt oder einer amtlichen Tierärztin, erledigt werden. Die Gemeinden werden entsprechend entlastet.

Zum anderen hat der Kantonsrat in 1. Lesung entschieden, die Führung der Hundekontrolle sowie die Erhebung der Hundesteuer entgegen dem regierungsrätlichen Antrag dem Kanton statt den Gemeinden zu übertragen. Die Zuständigkeit für das Hundewesen wird künftig beim kantonalen Veterinäramt liegen. Es wird somit auch dessen Aufgabe sein, die Hundekontrolle zu führen und die Hundesteuer zu erheben. Für die Erhebung der Hundesteuer (Rechnungstellung, Kontrolle, Fehlerbehebungen, Mahnwesen, Steuerauscheidung etc.) sind geschätzte 310 Mannstunden erforderlich. Bei einer Jahresarbeitszeit von 1'898 Stunden entspricht dies einem Stellenbedarf von rund 15 Prozent eines Sachbearbeiters resp. einer Sachbearbeiterin. Für Aufgaben im Zusammenhang mit der Hundekontrolle (Kontrolle Hundedatenbank/Mikrochip und damit verbundene Massnahmen, Kontrolle Sachkundenachweise und damit verbundene Massnahmen) sind geschätzte 915 Mannstunden erforderlich. Dies entspricht bei einer Jahresarbeitszeit von 1'898 Stunden einem Stellenbedarf von knapp 50 Prozent, wobei ein Teil dieser Aufgaben durch eine Sachbearbeiterin resp. einen Sachbearbeiter ausgeführt werden kann und ein Teil voraussichtlich durch einen amtlichen Tierarzt resp. eine amtliche Tierärztin vorgenommen werden muss.

Insgesamt führen diese neuen Aufgaben also zu einem personellen Mehrbedarf im Veterinäramt von geschätzten 110 Stellenprozenten.

Mit der Reorganisation der Verwaltung ist vorgesehen, das Veterinäramt in das Departement Gesundheit und Soziales zu verschieben. Damit wird zukünftig das Departement Gesundheit und Soziales Rekurse gegen Verfügungen des Veterinäramtes bearbeiten müssen. Aufgrund der Verschiebung von Aufgaben von den Gemeinden auf den Kanton resp. vom Departement Sicherheit und Justiz auf das Departement Gesundheit und Soziales ist im Bereich des Rekurswesens mit einem erhöhten Aufwand zu rechnen. Dies betrifft schätzungsweise rund 168 Mannstunden resp. knapp 10 Stellenprozente.



		Geltende Praxis		Fassung 1. Lesung KR		Antrag RR 2. Lesung		
		Ertrag (in Fr.)	Aufwand (in Fr.)	Ertrag (in Fr.)	Aufwand (in Fr.)	Ertrag (in Fr.)	Aufwand (in Fr.)	
Hundesteuer	Anzahl Hunde	Hunde- steuer	375'700	Hunde- steuer	404'800	Hunde- steuer	402'500	
1. Hund	2610	100	261'000	100	261'000	100	261'000	
2. Hund	437	200	87'400	200	87'400	200	87'400	
Hofhund	476	50	23'800	100	47'600	100	47'600	
steuerbereit	23	0	0	100	2'300	0	0	
pauschal	65		3'500	100	6'500	100	6'500	
Gemeindeanteil		67%	-250'500	50%	-202'400	25%	-100'625	
Erhebung Hundesteuern			17'800		19'500		19'500	
Rechnungstellung, Inkasso etc.			13'000		16'400		16'400	
Adminstrative Fremdkosten			4'800		3'100		3'100	
Hundekontrolle			500	37'800	2'000	55'000	2'000	55'000
Führung Hundekontrolle				24'000		17'900		17'900
Überprüfung Sachkundenachweise						14'000		14'000
Hundemarken				7'800		0		0
Massnahmen Sachkundenachweise			500	5'000	1'000	13'000	1'000	13'000
Massnahmen Kennz./Registr.				1'000	1'000	10'100	1'000	10'100
Massnahmen, Problemhunde				5'000	20'000	63'900	20'000	63'900
Rekurswesen			800	5'000	4'000	13'100	4'000	13'100
Betrieb Datenbank, Schnittstelle				4'000		10'000		10'000
Vollzugshilfe Streunende Hunde				8'000		8'000		8'000
Bruttoertrag/-aufwand			126'500	77'600	228'400	169'500	327'875	169'500
Nettoertrag/-aufwand			48'900		58'900		158'375	

Tab. 3: Hundewesen, Einnahmen/Ausgaben Kanton pro Jahr

Die Erhebung der Hundesteuer sowie teilweise auch die Hundekontrolle werden heute durch die Kantonspolizei wahrgenommen. Die entsprechenden heute dafür eingesetzten personellen Ressourcen fallen zeitlich gesehen sehr sporadisch an und nicht konstant (z.B. zur Zeit des „Hundelösens“). Zudem verteilen sich die verschiedenen hundespezifischen Aufgaben heute im Departement Sicherheit und Justiz auf sehr viele Akteure, namentlich auf die Regional- und Verkehrspolizei (vor allem auf die Polizeiposten) und die kantonale Notrufzentrale sowie, in untergeordnetem Masse, auf die Verwaltungspolizei. Eine in personeller Hinsicht kostenneutrale Verschiebung dieser Ressourcen von der Kantonspolizei auf das Veterinäramt ist daher nicht möglich. Der Personalaufwand im Departement Sicherheit und Justiz von rund Fr. 50'000.- dann daher nicht kompensiert werden. Er fällt weiterhin an. Ein entsprechender Abbau beim Personal der Kantonspolizei würde zudem nicht spezifisch die Aufgaben, welche im Hundebereich erledigt werden, treffen, sondern vor allem die polizeilichen (Kern-)aufgaben. Dies ist aus sicherheitspolitischen Gründen nicht vertretbar.

Daraus resultieren für den Kanton effektive Mehraufwendungen beim Personal von rund Fr. 140'000.-. Aus Tabelle 3 wird klar ersichtlich, dass bei einem Verteilschlüssel für die Hundesteuer von 50:50 diese effektiven Mehraufwendungen nicht gedeckt sind. Um die bereits erwähnte Vorgabe der Finanzkommission einzuhalten ist der Verteiler anzupassen.

Heute bestehen in Bezug auf die relevanten Daten der Hundehaltungen zwei verschiedene Datenbanken – die eidg. Hundedatenbank ANIS und die kantonale „Hundedatenbank“ als Teil der Polizei-Datenbank ADRIS (Gevor). Um das Führen derselben Daten über Hunde auf diesen zwei Datenbanken (ANIS und Gevor) zu eliminieren, ist eine Aktualisierung der Daten der ANIS vorgesehen. Dafür fallen einmalig Kosten im Umfang von maximal Fr. 20'000 an. Für die Implementierung der „Hundekontrolle“ zur Erhebung der Hundesteuern, Überprüfung der Sachkundeausweise der Hundehaltenden sowie die Abfrage der ANIS-Daten via NSP sowie für die dafür erforderlichen Schnittstellen wird mit einmaligen Kosten von rund Fr. 50'000 gerechnet. Hinzu kommen jährliche Lizenzkosten.



F. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Totalrevision des Hundegesetzes in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Marianne Koller-Bohl

sign. Roger Nobs

Marianne Koller-Bohl, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

- | | |
|-------------|----------------------------------|
| Beilage 1.1 | Lauftext |
| Beilage 1.2 | Synopse |
| Beilage 1.3 | Beiträge aus der Volksdiskussion |
| Beilage 1.4 | Hundeverordnung, Entwurf DVL |